

## Bekanntmachung

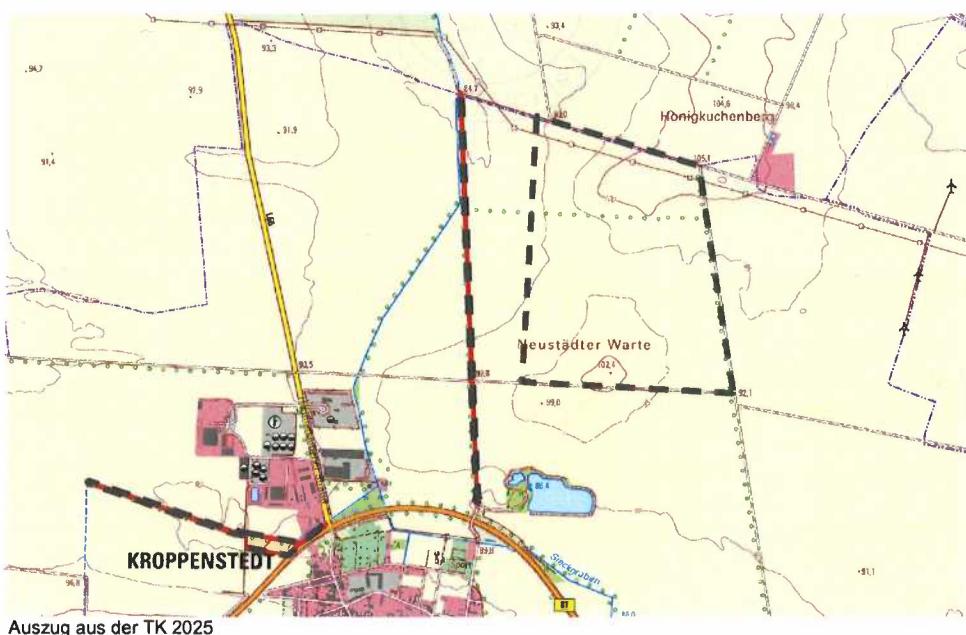
**Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ Stadt Kroppenstedt  
(Stand: Mai 2025)**

Der Stadtrat Kroppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.06.2025 die den Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), Stand Mai 2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Der Bebauungsplan schafft die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Die o.g. Satzung tritt am 28.02.2026 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, 1. OG Zimmer Bauleitplanung/Liegenschaften, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Bebauungspläne+Satzungen](http://www.westlicheboerde.de/Bauen+Kaufen/Bauleitplanung/Bebauungspläne+Satzungen) einzusehen.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gegenüber der Stadt Kroppenstedt schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung/SG Hochbau der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 03/2023 „Windpark Kroppenstedt West“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kroppenstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Kroppenstedt unter der Internetadresse <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de> zugänglich.

Kroppenstedt, 09.02.2026

  
Anja Krüger  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerke**

- 1) Bekanntmachung auf der Internetseite <http://kroppenstedt.westlicheboerde.de>
- 2) durch Aushang:

**Aushang vom 14.02.2026 – 27.02.2026**

auszuhängen am: 13.02.2026, abzunehmen am: 28.02.2026

ausgehängt am: ..... Unterschrift: .....

abgenommen am: ..... Unterschrift: .....

auszuhängen im Bekanntmachungskasten:  
Kroppenstedt, Am Markt 1